

# Stadt Eisenach

## **Bebauungsplan- Nr. 6 “Bahnhofsvorstadt“**

Verfahrensstand:  
Entwurf vom November 2011

## **Textliche Festsetzungen**

Bearbeitung:

LEG Thüringen mbH  
Mainzerhofstraße 12  
99084 Erfurt  
Tel.: (0361) 5603-230  
Fax: (0361) 5603-336

## Textliche Festsetzungen

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1.1. Mischgebiete MI 1-3 und 6-10 (§ 6 BauNVO)

Folgende Nutzungen sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 allgemein zulässigen Nutzungsarten und nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungsart werden ausgeschlossen.

##### 1.1.2. Mischgebiet MI 4 (§ 6 BauNVO)

Folgende Nutzungen sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3,5,6,7 und 8 allgemein zulässigen Nutzungsarten und nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungsart werden ausgeschlossen.

##### 1.1.3. Mischgebiet MI 5 (§ 6 BauNVO)

Folgende Nutzungen sind gem. § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr.2

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 allgemein zulässigen Nutzungsarten werden ausgeschlossen.

##### 1.1.4. Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO)

Folgende Nutzungen sind gem. § 7 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des

- Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 allgemein zulässige Nutzungsart und nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden ausgeschlossen.

#### **1.1.5. Sonstige Sondergebiete SO (§ 11 BauNVO)**

Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO wird im Geltungsbereich ein Teil des Bebauungsplangebietes als Sonstiges Sondergebiet mit der allgemeinen Zweckbestimmung "Handel" festgesetzt.

Zulässige Nutzungsarten:

- Einzelhandelsbetriebe
- Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Dienstleistungsbetriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- Parkhäuser bzw. Parkdecks ab dem 1. Obergeschoss

Die insgesamt zulässige Verkaufsfläche aller Einzelhandelsbetriebe wird mit 60 % der Grundfläche und maximal 10.000 qm festgesetzt. Die Verkaufsfläche für einzelne Sortimente und Betriebsgrößenarten wird wie folgt begrenzt:

Für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen wird eine Mindestverkaufsfläche von 25% der gesamten Verkaufsfläche festgesetzt.

Die Summe der Verkaufsflächen aller Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche pro Betrieb von mindestens 500 qm muss mindestens 30 % der gesamten Verkaufsfläche umfassen.

Die Summe der Verkaufsflächen aller Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche pro Betrieb von bis zu 200 qm darf maximal 30 % der gesamten Verkaufsfläche betragen.

#### **1.1.6. Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)**

Folgende Nutzungen sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 allgemein zulässige Nutzungsart „Lagerplätze“, die nach Nr. 3 allgemein zulässige Nutzungsart sowie die nach § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden entsprechend § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

#### **1.1.7. Eingeschränkte Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 (§ 8 BauNVO)**

Folgende Nutzungen sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 allgemein zulässigen Nutzungsarten „Lagerhäuser, Lagerplätze“, die nach Nr. 3 und Nr. 4 allgemein zulässigen Nutzungsarten sowie die nach § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden entsprechend § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

### **1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**

Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus den durch bemaßte Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.

Innerhalb des Baufeldes GEe2 darf die maximale Gebäudegrundfläche von 225m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.

Der Höhenbezug zur Festsetzung der Oberkante der baulichen Anlagen ist die Oberfläche der Fahrbahnmitte der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

### **1.3. Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Auf den in der Planzeichnung als von Bebauung freizuhalten umgrenzten Flächen sind sowohl Anlagen nach §§ 2 bis 13 BauNVO als auch Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig. Nach Ablauf der Erfüllungsfristen aus den Nebenbestimmungen des Widerspruchsbescheids zum Altlastenfreistellungsverfahren des TLVwA, AZ R 16A/0585/1 R16A/1025/1 werden die von Bebauung freizuhaltenen Flächen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 festgesetzt.

## **2 Grünordnerische Festsetzungen**

### **2.1 Ausgleichsmaßnahmen**

#### **2.1.1 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen werden den Baugrundstücken anteilig zugeordnet (Sammelzuordnung). Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gemäß § 135 a – c BauGB.

#### **2.1.2 Öffentliche Grünfläche am Kreisverkehr Bahnhofstraße/Langensalzaer Straße (Ö1) - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Diese Fläche ist flächig mit Sträuchern, Einzelbäumen und Solitärgehölzen, Bodendeckern und Rasenansaat zu bepflanzen und zu entwickeln. Zusätzlich sind aus städtebaulichen Gründen die Pflanzstandorte für Einzelbäume festgelegt. Entlang der Flächenkante sind 12 Einzelbäume 1. Ordnung entsprechend der Plandarstellung als Baumreihe zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat 8 m zu betragen. Geringe Abweichungen der Pflanzstandorte von der Planzeichnung sind möglich.

### **2.1.3 Öffentliche Grünflächen im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Ö2) - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Entlang der Straßen, im Bereich des geplanten Zentralen Omnibusbahnhofes und der weiteren Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind innerhalb der Verkehrsflächen Grünstrukturen zu integrieren, welche die Flächen optisch gliedern. Dabei sind auch insgesamt mindestens 50 Großbäume zu pflanzen, welche eine vertikale Gliederung darstellen und gleichzeitig durch Verschattung die Aufheizung der Flächen minimieren. Die genauen Pflanzstandorte werden in der Ausführungsplanung festgelegt. Die Größe der Baumscheiben hat mindestens 2,5 x 2,5 m zu betragen und ist mit Kleinsträuchern, Bodendeckern oder Stauden zu unterpflanzen. Die Schallschutzwand am Omnibusbahnhof ist vollständig zu begrünen.

### **2.1.4 Öffentliche Grünflächen – Baumpflanzungen im Bereich Nikolaiplatz (Ö3) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Im Bereich der geplanten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung am Nikolaiplatz sind mindestens 5 Großbäume zu pflanzen. Die genauen Pflanzstandorte werden in der Ausführungsplanung festgelegt. Die Größe der Baumscheiben hat mindestens 2,5x 2,5 m zu betragen und ist mit Kleinsträuchern, Bodendeckern oder Stauden zu unterpflanzen.

### **2.1.5 Private Grünfläche - Parkanlage am Stadtpark (P1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Diese Flächen dienen als Erweiterungs- und Pufferflächen für den angrenzenden Stadtpark. Die Flächen sind parkartig mit Großbäumen, Sträuchern, Staudenflächen und Landschaftsrasenflächen zu gestalten und mit dem angrenzenden Stadtpark harmonisch zu verbinden. Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Untergeordnete Wegeverbindungen in unbefestigter Bauweise sind gestattet.

### **2.1.6 Private Grünfläche - Parkanlage am Krankenhaus (P2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Diese Flächen sind als Parkanlage zu erhalten und zu entwickeln. Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Die Blickbeziehung auf die Stadtmauer ist durch die Gestaltung hervorzuheben. Die Flächen sind mit Großbäumen, Sträuchern, Staudenflächen und Landschaftsrasenflächen zu gestalten. Zu pflanzen sind mindestens 6 einheimische Bäume 1. oder 2. Ordnung entsprechend der Planzeichnung.

### **2.1.7 Private Grünflächen – Verkehrsbegleitgrün an der Goethestraße (P3) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Entlang der Goethestraße sind beidseits innerhalb eines mindestens 3 m breiten Grünstreifens auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche hochstämmige Straßenbäume 1. Ordnung als Allee zu pflanzen. Die Straßenbäume werden mit einem Abstand von 8,00 m untereinander gesetzt. Unterbrechungen für erforderliche Einfahrten sind zulässig. In der Krautschicht sind Bodendecker, Stauden und/oder Landschaftsrasen zu verwenden.

### **2.1.8 Private Grünflächen – Sanierte Altlastenfläche (P4) Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Diese Fläche ist als Wiesenfläche mit dem Charakter einer blütenreichen mesophilen Kräuterwiese anzulegen und zu pflegen. Dazu ist eine standortgerechte

Kräutermischung aufzubringen. Zur Offenhaltung, Aushagerung und Erhöhung der Blütenvielfalt ist die Fläche 2 x jährlich zu mähen und das Mahdgut zu beseitigen.

### **2.1.9 Private Grünflächen – Baumpflanzung am Eichrodter Weg und an der Waldhausstraße (P5) - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Am Eichrodter Weg und an der Waldhausstraße ist eine straßenbegleitende Baumreihe aus 27 einheimischen Bäumen 1. Ordnung anzulegen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen soll 8 m betragen. Vorhandene Bäume sind zu berücksichtigen und zu integrieren. Diese Maßnahme dient gleichzeitig als Puffer zwischen Straße und Stadtpark und als Fledermausleitlinie. Geringfügige Verschiebungen der Pflanzstandorte sind zulässig.

## **2.2 Ersatzmaßnahmen**

### **2.2.1 Maßnahmen zum allgemeinen Artenschutz**

In die Fassaden, Dachkästen oder Dachaufbauten der Gebäude im Geltungsbereich sind an geschützten Stellen bevorzugt der Südseiten als Ersatzmaßnahme 5 Fledermauskästen zu integrieren. Weiterhin sind 2 Brutkästen für Turmfalken anzubringen. Die Festlegung der Standorte und artspezifischen Kastentypen hat in Abstimmung mit der UNB der Stadt Eisenach zu erfolgen.

### **2.2.2 Maßnahme zum Fledermausschutz**

Vor dem Abriss und der Sanierung von Gebäuden ist das Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu untersuchen. Bei Nachweisen von Fledermäusen sind in Absprache mit der UNB der Stadt Eisenach artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

### **2.2.3 Gestaltungsmaßnahmen**

#### **2.2.3.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen am Krankenhaus (G1) - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i. V. m. § 83 Abs. 1 ThürBauO)**

Diese nicht überbaubare Grundstücksfläche ist aus gestalterischen Gründen locker mit Bäumen und Sträuchern sowie mit Stauden und Bodendeckern parkartig anzulegen. Zu verwenden sind mindestens 5 einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzenliste.

#### **2.2.3.2 Sonstige nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürBO)**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehölzen, Stauden und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

#### **2.2.3.3 Parkplätze**

Parkplätze sind mit Grünflächen und Baumpflanzungen zu unterbrechen und zu gestalten. Die Größe der Baumscheiben für Baumpflanzungen hat mindestens 2,5 x 2,5 m zu betragen.

## 2.2.4 Grundlagen der Ausführung von Landschaftsbauarbeiten

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS - LG 4, die FLL 2004 und 2005 sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) haben bei der Durchführung der Baumaßnahmen zum Vertragsbestandteil zu werden. Zu verwenden ist autochthones bzw. einheimisches Pflanz- und Saatgut aus regionalen Herkünften.

Als Grundlagen für die Ausführungsplanung wird außerdem folgendes festgesetzt, soweit nicht bereits andere Festlegungen getroffen sind:

Pflanzenqualität:	Bäume, Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm
	Heister, 3x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 150-200 cm
	Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm, 3-5 Triebe
Baumverankerung:	Pfahldreibock mit Lattenrahmen, Bindegut Gurtband
Ausführung:	Schutz von Einzelbäumen durch Hochbord oder Baumschutzgitter
	Wurzelraumvolumen pro Baum von mind. 12 m <sup>3</sup>
	Mindestabstand von Bäumen zu Straßen 2,00 m
Pflege:	Fertigstellungspflege, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege über mindestens 4 Vegetationsperioden

## 2.2.5 Liste der einheimischen, standortgerechten Laubgehölze

Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind nachfolgend genannte Arten zu verwenden. Zulässig sind auch stadtklimaverträgliche Sorten und säulenförmige Formen.

### Arten, Sträucher:

Cornus mas - Kornelkirsche  
 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel  
 Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn  
 Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn  
 Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster  
 Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche  
 Prunus spinosa - Schlehe  
 Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere  
 Rosa arvensis - Feld-Rose  
 Rosa canina - Hundsrose  
 Rosa rubiginosa - Weinrose  
 Rosa tomentosa - Filz-Rose  
 weitere wilde Strauchrosen  
 Viburnum lantana - Wolliger Schneeball  
 Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

### Arten, Bäume I. Ordnung, 20 - 40 m Höhe:

Acer platanoides - Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Fagus sylvatica – Rot-Buche  
 Quercus petraea - Traubeneiche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 Tilia platyphyllos - Sommerlinde  
 Ulmus „resista“ - Ulmen in Sorten  
 (resistent gegen Ulmenkrankheit)

### Arten, Bäume II. Ordnung, 15 - 20 m Höhe:

Acer campestre - Feldahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche

Prunus avium - Vogelkirsche  
Sorbus aucuparia - Eberesche  
Sorbus domestica – Speierling  
Sorbus torminalis – Elsbeere

#### **Arten, Bäume III. Ordnung, 7 - 12 m Höhe:**

Cornus mas - Kornelkirsche  
Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn  
Prunus avium "Plena" - Gefülltblühende Vogelkirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Sorbus aria – Mehlbeere

#### **Ziergehölze**

Es sind nur parktypische, naturschutzfachlich wertvolle Ziergehölze zulässig.

### **3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO)**

#### **3.1 Gestaltungsmaßnahmen**

##### **3.1.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

Die gesamten Fassadenflächen bis zur jeweiligen Oberkante der baulichen Anlagen sind in durchgehender Formensprache mit klar ablesbaren Gliederungsprinzipien unter Verwendung horizontaler und vertikaler Gliederungselemente auszubilden

Vertikale Vor- / Rücksprünge aus den Fassadenebenen an den Fassadenabschnitten mit Baulinie sind ausnahmsweise für untergeordnete Fassadenteile und für eine Längensumme aller vor-/ rückspringenden Fassadenteile von maximal 1/3 der Gesamtfassadenlänge zulässig.

Die Ausbildung der Fassadenflächen entlang der Fassadenabschnitte mit Baulinie ist nur aus Putz, Naturstein oder Glas zulässig. Grelle und stark kontrastierende Wandfarben sowie großflächige, spiegelnde Außenoberflächen sind unzulässig.

Die Fassade der Süd- und Ostseite von Gebäuden des Sondergebietes und der Gewerbeflächen sind vollständig zu begrünen. Ausgenommen davon sind alle zwingend freizuhaltenen Fassadenbereiche wie Öffnungen, Technikanlagen, Zugänge, Zu- und Abfahrten, baugestalterische Elemente sowie Werbe- und Signalanlagen.

Bei der Ausbildung der Dachhaut sind glänzende oder spiegelnde Materialien unzulässig.

Alle notwendigen technischen Anlagen und Dachaufbauten, die oberhalb der oberen Geschosdecke platziert werden müssen, sind in die Gebäudehülle zu integrieren bzw. auf dem Gebäude in der Art anzuordnen, dass eine visuelle Wahrnehmung aus der Perspektive eines Fußgängers nicht möglich ist.

##### **3.1.2 Dachbegrünung**

Mindestens 20 % der Dachflächen von Gebäuden des Sondergebietes und der Gewerbeflächen sind extensiv zu begrünen bzw. als Gründach herzustellen.

##### **3.1.3 Erneuerbare Energien**

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sind nur auf dem Dach zulässig.

Sollten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen auf dem Gebäude unter Zuhilfenahme von Ständerkonstruktionen o. ä. errichtet werden, sind sie so einzurücken, dass sie aus Perspektive der Fußgänger nicht wahrnehmbar sind, mindestens jedoch 3 m von der Gebäudekante.

### **3.2 Anlagen zur Müllbeseitigung**

Plätze für Abfallbehälter sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche herzustellen.

## **4 Nachrichtliche Übernahmen/Kennzeichnungen/Hinweise/Vermerke**

### **4.1 Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen)**

Gemäß Lagerstättengesetz und BBodSchG, sind Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben rechtzeitig der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne sollten, durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro nach Abschluss der Maßnahme, in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen überstellt werden.

### **4.2 Denkmalschutz und archäologische Funde**

Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich.

Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Bodenfunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG. Es ist mit bronzezeitlichen und jungsteinzeitlichen Funden zu rechnen.

### **4.3 Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen**

Grundsätzlich gilt, sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist gem. § 2 ThürBodSchG die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Bei der Durchführung von Sanierungs- und / oder Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Bodenschutzes (bei positivem Altlastenverdacht), speziell beim Bodenaustausch bzw. bei der Entsorgung/Verwertung können wiederum abfallrechtliche Aspekte berührt werden. Diese werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren bzw. durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen geregelt.

### **4.4 Festpunkte**

Im Bearbeitungsgebiet oder in unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Die Festpunkte sind gem. ThürVermGeoG zu schützen. Im Umkreis von 2 m dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können ist das Dezernat Geodätische Grundlagen rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

#### **4.5 Abfallwirtschaft**

Die verkehrstechnische Erschließung hat so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen erfolgen kann. Zu berücksichtigen sind die Unfallverhütungsvorschrift für die Beseitigung von Müll sowie RASt 06 zur verkehrsgerechten Planung und Herstellung der Verkehrsflächen.

#### **4.6 Abwasser**

Das anfallende Abwasser ist gemäß ThürWG dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Erschließung ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

#### **4.7 Erschließungsanlagen DB**

Die derzeit auf den Bahnflächen befindlichen Kabel und Leitungen sind im Bestand zu erhalten und dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden.